

SCHWEIZERISCHE MUSIKFORSCHENDE GESELLSCHAFT

Ortsgruppe Basel

STATUTEN

§ 1

Grundlage

Als Ortsgruppe Basel der Schweizerischen Musikforschenden Gesellschaft (ehemals Neue Schweizerische Musikgesellschaft, Landes-sektion der Internationalen Musikgesellschaft) besteht mit Sitz in Basel ein Verein von Musikforschern, Musikern und Musikfreunden.

§ 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt, bei ihren Mitgliedern das Interesse an der Musikwissenschaft und an der Musik zu fördern und die Mitglieder zur Mitarbeit an der Musikforschung anzuregen. Zur Erreichung dieses Zweckes veranstaltet die Gesellschaft allein oder gemeinsam mit andern Gesellschaften in erster Linie Vorträge aus den verschiedensten Gebieten der Musikwissenschaft und gelegentlich musikalische Aufführungen. Sie kann ausserdem Publikationen herausgeben oder deren Veröffentlichung unterstützen.

§ 3

Mittel

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus den Veranstaltungen, Geschenke usw.

§ 4

Mitglieder

Mitglied kann jedermann werden, der sich für die Aufgaben der Gesellschaft interessiert. Die Anmeldung erfolgt bei einem der Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder der Ortsgruppe sind zugleich Mitglieder der Zentralgesellschaft.

Die Mitglieder zahlen:

- a) entweder einen jährlichen Beitrag; dieser wird unter Berücksichtigung des an die Zentralgesellschaft abzuliefernden Betrages von der Generalversammlung bestimmt, wobei Studenten und Berufsschülern der Musik-Akademie der Stadt Basel eine Ermässigung gewährt wird,
- b) oder einen einmaligen, ebenfalls von der Generalversammlung festzusetzenden Beitrag, der Fr. 500.– nicht unterschreiten darf.
Von den einmaligen Beiträgen sollen grundsätzlich nur die Zinsen ausgegeben werden; das Kapital darf nur in besonderen Fällen unter Zustimmung der Generalversammlung angegriffen werden.

Die Bibliothek der Zentralgesellschaft (Bibliothek der Schweizerischen Musikforschenden Gesellschaft, früher: Schweizerische Musikbibliothek) in der Universitätsbibliothek Basel ist für die Mitglieder im Rahmen der Bibliotheksordnung unentgeltlich benützlich. Allfällige Publikationen erhalten die Mitglieder gratis oder zu ermässigtem Preise. Der Eintritt zu Vorträgen und Veranstaltungen ist für Mitglieder frei oder reduziert.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung an eines der Vorstandsmitglieder auf Ende des Geschäftsjahres (vgl. § 5), für

welches der Jahresbeitrag ordnungsgemäss entrichtet worden ist, oder durch Ausschluss durch die Generalversammlung, wofür Gründe nicht angegeben werden müssen.

Wer sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Als ordentliche Generalversammlung wird sie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (1. Juli bis 30. Juni) vom Vorstand einberufen. Ihre hauptsächlichsten Traktanden umfassen: Wahl des Vorstandes, eines Rechnungsrevisors und eines Ersatzmannes, Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über allfällige Anträge. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Wahlen geschehen geheim, falls nicht Wahl durch Handmehr beschlossen wird. Für Statutenänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, für die Auflösung der Ortsgruppe Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder notwendig.

Über die Verwendung des der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung. Es soll ähnlichen Zwecken dienstbar gemacht werden.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ der Ortsgruppe und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und drei bis sechs Beisitzern. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt; nach Ablauf der Amtsperiode ist eine Wiederwahl möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2. Dezember 1954 mit Zusatz vom 14. Dezember 1972.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 15. Januar 1979 in Basel.

**Schweizerische Musikforschende Gesellschaft
Ortsgruppe Basel**

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Prof. Dr. Ernst Lichtenhahn Dr. Veronika Gutmann